



BEITRAGSORDNUNG

Auf Grundlage der Satzung wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsmäßige Arbeit des Vereins, nach § 2 der Vereinssatzung, verwendet.
2. Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages abhängig von § 2 Beitragsordnung verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
4. Über die Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung.

§ 2 Beiträge

1. Vereinsmitglieder entrichten Ihren Beitrag je nach dem Mitgliedstatus.
2. Der Jahresbeitrag wird durch Sonderzahlungen, Spenden, etc. nicht berührt.
3. Alle Beitragszahlungen werden bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Vereins mit einer Spendenquittung bestätigt.
4. Die jährliche Beitragshöhe wird nach Mitgliedschaften unterschieden:
 - a) Aktives Vereinsmitglied, Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung oder Aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf mit 12 € Beitrag
 - b) Aktives Vereinsmitglied, Mitglied der Jugendfeuerwehr Kesselsdorf mit 0 € Beitrag
 - c) Aktives Vereinsmitglied, kein Angehöriger einer Abteilung der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf mit 24 € Beitrag
 - d) Passives Vereinsmitglied mit 24 € Beitrag
 - e) Förderndes Vereinsmitglied mit einem frei wählbaren Beitrag, mindestens in Höhe von 24 €, der auf dem Mitgliedsantrag festgeschrieben wird.
 - f) Juristische Person für:
 - a. Firmen und Unternehmen mit 100 € Beitrag
 - b. Vereine und Vereinigungen mit 50 € Beitrag.
5. Höhere Beitragszahlungen können vom Mitglied selbst bestimmt werden. Aus der wiederholten Einzahlung von Höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.



§ 3 Zahlung und Fälligkeit

1. Der Beitrag ist in voller Höhe als Jahresbeitrag bis zum 15.03. des jeweiligen Geschäftsjahrs, unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der anteilige Beitrag nach Aufnahme sofort in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Beiträge können per Überweisung auf das Vereinskonto oder mit Barzahlung ausschließlich beim Kassenwart gegen Quittung entrichtet werden. Vorrangig ist das SEPA Lastschriftmandat zu verwenden.

§ 4 Rückgabe, Stundung, Erlass von Beiträgen

1. Der Vorstand ist berechtigt bei Fällen besondere finanzieller Härte auf Antrag des Mitglieds von den genannten Regelungen der Beitragsordnung abzuweichen.
2. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss in der Gründungsversammlung am 06.02.2018 in Kraft.